

Jugendordnung
der
Turn- und Sportvereinigung Gaarden von 1875 e.V.
(Anhang zur Satzung)

§ 1 Die Jugend der TuS Gaarden von 1875 e.V. ist eine Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

§ 2 Sie setzt sich das Ziel, die körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte ihrer Mitglieder zu fördern. Die weitere Zielsetzung ergibt sich aus § 2 der Satzung der TuS Gaarden.

§ 3 Mitglieder der TuS-Jugend sind alle dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die Mitarbeiter im Jugendbereich.

§ 4 Oberstes Organ ist die Jugendversammlung. Ihr gehören alle in § 3 genannten Personen an. Sie tritt einmal im Jahr zusammen, drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitz der Jugendversammlung obliegt dem Vereinsjugendwart oder seinem Vertreter. Abstimmungen finden offen statt, auf Antrag muss eine geheime Abstimmung vorgenommen werden.

§ 5 Verlangen 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder einstimmig der Jugendausschuss die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung, so ist eine solche vom Jugendwart einzuberufen. Die Termine werden durch die Vereinszeitung oder die Presse bekanntgegeben.

§ 6 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes,
Entlastung,
Wahlen,

Vorschläge zur Förderung der Jugendarbeit.

Anträge an die Jugendversammlung müssen drei Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim **Jugendwart** eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, und die Mitarbeiter im Jugendbereich.

§ 8 Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Jugendwart, dem Schriftwart, sowie freiwilligen Mitarbeitern zusammen.

In geraden Jahren werden gewählt:

Der Jugendwart.

In ungeraden Jahren werden gewählt: Der Schriftwart. Die freiwilligen Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Jugendwartes durch die Jugendversammlung bestätigt.

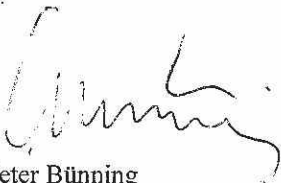
Mitglieder des Jugendausschusses können nur durch einen konstruktiven Misstrauensantrag abgewählt werden. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Kassenführung der Vereinsjugend untersteht dem 1. Kassenwart der TuS Gaarden.

§ 10 Diese Jugendordnung ist Anhang der Vereinssatzung. Sie tritt mit der Inkraftsetzung durch den Vorstand in Kraft und ist bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

In Kraft gesetzt 14.12.2015

für den Vorstand



Dieter Bünning
1.Vorsitzender



Klaus-Peter Straub
2.Vorsitzender



Christa Straub
Vereinsjugendwartin